

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 23/2017

02.06.2017

Neuregelung der betäubungsmittelrechtlichen Substitutionsvorschriften

Am 30. Mai 2017 ist die 3. BtMWÄndV vom 22.05.2017 in Kraft getreten. Mit ihr werden die Regelungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMW) zur Verschreibung von Substitutionsmitteln umfangreich geändert. Für Apotheken sind folgende Neuerungen besonders relevant:

1. Z-Verordnungen verlängert

Für Patienten, die ihr Substitutionsmittel in der Regel im Sichtbezug einnehmen, verlängert sich die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Mitgabe dieses Mittels von bisher maximal zwei Tagen **auf bis zu 5 Tagen pro Woche**. Damit soll die Versorgung nicht nur wie bisher an „normalen“ Wochenenden, sondern auch bei längeren Abschnitten mit Feiertagen und sog. Brückentagen abgedeckt werden.

Die Verschreibung ist nach dem Buchstaben „S“ zusätzlich mit dem Buchstaben „Z“ zu kennzeichnen.

2. Ausnahmsweise Verlängerung von Take-home-Verordnungen

Ärzte sollen bei stabilen Patienten sog. Take-home-Verordnungen **grundsätzlich wie bisher für 7 Tage** verschreiben. Im begründeten Einzelfall kann die benötigte Menge **ausnahmsweise auch für bis zu 30 Tage** verschrieben werden. Der Einzelfall kann durch einen medizinischen oder anderen Sachverhalt begründet sein. Ein durch einen anderen Sachverhalt begründeter Einzelfall liegt vor, wenn der Patient aus wichtigen Gründen, die seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder seine Erwerbstätigkeit betreffen, darauf angewiesen ist, eine Verschreibung des Substitutionsmittels zur eigenverantwortlichen Einnahme für bis zu 30 Tage zu erhalten.

Die Verschreibung ist nach dem Buchstaben „S“ zusätzlich mit dem neu eingeführten Buchstaben „T“ zu kennzeichnen.

Damit besteht für den Arzt die Möglichkeit, patientenindividuelle Zeitpunkte festzulegen, an denen Teilmengen des verschriebenen Substitutionsmittels in der Apotheke an den Patienten oder an die Praxis des substituierenden Arztes abgegeben oder zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden sollen. Der Arzt kann somit auf einer Verordnung z. B. eine Sichteinnahme sowie eine Take-home-Abgabe verordnen.

Soweit diese Sichteinnahme in der Apotheke erfolgen soll, gilt dies für Ihre Apotheke nur, wenn der substituierende Arzt mit Ihnen vorab eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Der einzelne Substitutionspatient hat hingegen „freie Apothekenwahl“. Generell besteht für Sie kein Kontrahierungszwang!

Auch eine modifizierte Take-home-Verschreibung ist mit den Buchstaben „S“ und „T“ zu kennzeichnen.

3. CAVE: Genehmigungserfordernis im Einzelfall beachten!

Die Neuregelungen erfordern auch Anpassungen in der Hilfstaxe, über die der DAV mit dem GKV-Spitzenverband noch verhandeln muss.

Soweit Take-home-Verordnungen über den Regelzeitraum von 7 Tagen hinaus für ausnahmsweise bis zu 30 Tagen verordnet werden, fehlt es derzeit bei Buprenorphin/Subutex (Anlage 6 Hilfstaxe) und Suboxone (Anlage 7 Hilfstaxe) an einer Preisregelung, weil die entsprechenden Tableaus nur für maximal 7 Tage vereinbart sind.

Wegen § 3 Abs. 2 Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V empfehlen wir Ihnen deshalb nachdrücklich, sich vor der Abgabe mit der jeweiligen Krankenkasse auf einen Vertragspreis zu einigen.

Im Genehmigungsantrag sollten Sie den jeweiligen Tableaupreis für einen Tag mit der Anzahl der verordneten Tage multiplizieren.

Sobald uns die Verhandlungsergebnisse vorliegen, werden wir Sie informieren. Zwischenzeitlich bemühen wir uns bei unseren Vertragspartnern um eine Interimslösung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer